

2641 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (40. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Richterdienstgesetz geändert werden

Entsprechend dem Gehaltsabkommen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sollen durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bezüge der öffentlich Bediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Februar 1983 um einen degressiven Prozentsatz erhöht werden. Das Ausmaß der Erhöhung soll für das Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe E 5,1 v.H., für das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V 4,42 v.H. und für das Endgehalt der Verwendungsgruppe A 4 v.H. betragen. Die Zulagen und jene Nebengebühren deren Berechnung das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse 5 zugrundeliegt, sollen um 4,42 v.H. erhöht werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Jänner 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (40. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Richterdienstgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 01 25

Maria D e r f l i n g e r  
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann